

SATZUNG



Satzung

des

Maler-Einkauf Süd-West Stiftung e. V.

Wiesbaden

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen "Maler-Einkauf Süd-West Stiftung e. V." Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name

Maler-Einkauf Süd-West Stiftung e. V.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Maler-Einkauf Süd-West Stiftung e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Zweck des Vereins ist

a) Förderbereich Maler- und Stuckateurhandwerk

Die Stiftung unterstützt einerseits Jugendliche in der Ausbildung, die persönlich oder wirtschaftlich förderbedürftig sind oder aber aufgrund ihrer allgemeinen geistigen oder sozialen Entwicklung besonderer Zuwendung bedürfen. Der Verein bietet den jungen Menschen Orientierungshilfe.

Andererseits können Auszubildende von dem Verein profitieren, wenn sie durch überdurchschnittliche Leistungen und bemerkenswertes Engagement Vorbild für andere sind.

b) Förderbereich Weiterbildung

Weil Qualifikation ein lebenslanger Prozess ist, schließt der Verein auch eine Förderung der Fortbildung mit ein. Konkret angesprochen sind engagierte und begabte Absolventen einer handwerklichen oder akademischen Ausbildung in der genannten Sparte. Dies können Hilfsleistungen während der Meisterausbildung sein, aber auch Unterstützungen in Form eines Stipendiums.

c) Projekt- und Forschungsförderung

Der Verein kann ebenfalls Projekte aus dem Bereich initiieren und fördern – beispielsweise Engagements, die den Erhalt denkmalgeschützter Bausubstanz aktiv und exemplarisch vorantreiben. Dies gilt auch für Forschungsaufgaben. Der Verein kann auch Projekte unterstützen, die sich insbesondere der Energieeffizienz von Gebäuden widmen.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vergabe von Geld- und Sachpreisen und Stipendien als Anerkennung von besonderen Leistungen oder zur Unterstützung bei materieller Bedürftigkeit im Sinne des § 53 AO.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften werden, die sich für den Vereinszweck einsetzen wollen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Insolvenz, Liquidation, Löschung oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich zuzusenden.

§ 5 Vermögen der Stiftung

- (1) Die Stiftung des Vereins ist mit einem Kapitalvermögen in Höhe von 50.000,00 € ausgestattet.
- (2) Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Jedoch muss die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes gesichert sein.

- (3) Die Stiftung des Vereins erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des Vermögens bestimmt sind (Zustiftungen). Der Verein ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Aufbringung von Vereinsmitteln

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.
- (2) Vereinsmittel können auch durch einmalige oder laufende Zuschüsse und durch Spenden aufgebracht werden.
- (3) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Kommunikation

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben die Interessen des Vereins zu wahren.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
- (3) Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation außer in Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und

Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen des Vorstands oder der Geschäftsstelle erfolgen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem vorsitzenden Vorstand, dem stellvertretenden Vorstand und vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstände wählen aus ihrer Mitte den vorsitzenden Vorstand und den stellvertretenden Vorstand.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der Vereinsgeschäfte und Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich des Stiftungsvermögens;
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Protokollierung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d) Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;

- f) Festlegung der Förderungsgrundsätze und Beschlussfassung über die Mittelverwendung
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, den Tagungsort der Mitgliederversammlung festzulegen, die Mitgliederversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder durchzuführen (§ 18a Abs. 1), den Mitgliedern eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 18a Abs. 5) oder auch die Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Mitgliederversammlung (§ 18b) zu ermöglichen.

§ 11 Wahl, Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Vier Mitglieder des Vorstands, die selbst Mitglieder des Vereins sein müssen, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Weitere geborene Mitglieder des Vorstands sind der jeweilige Aufsichtsratsvorsitzende der MEG Maler Einkauf Gruppe eG Wiesbaden sowie ein hauptamtliches Vorstandsmitglied.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 12 Geschäftsführung

Mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragt der Vorstand die Geschäftsführung der MEG.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder per E-Mail einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder mitwirken. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
- (4) Eine Vorstandssitzung kann auch als virtuelle Sitzung in Form einer Video- und/oder Telefonkonferenz abgehalten werden, wenn kein Mitglied des Vorstands dem widerspricht.
- (5) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 14 Kuratorium

Der Vorstand kann die Einrichtung eines Kuratoriums beschließen, das ihn insbesondere in Fragen der Förderungsgrundsätze und der Mittelverwendung beratend zur Seite steht. In diesem Fall entscheidet der Vorstand über die Zusammensetzung, die Dauer der Mitgliedschaft in dem Kuratorium und über die Abberufung seiner Mitglieder sowie über seine Arbeitsweise.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§ 5);
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Wahl des Kassenprüfers und dessen Stellvertreters.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte ladungsfähige postalische Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, sofern dies mit dem Verlangen beantragt wird.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung wiederum von dem ältesten anwesenden Vorstand geleitet. Wirkt kein Vorstandsmitglied mit, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der mitwirkenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die

meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist abgegeben hat; für die Stimmabgabe genügt Textform. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

§ 18a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Mitgliederversammlung (virtuelle Mitgliederversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Mitgliederversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über Legitimations- und Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (2) Die Teilnahme an einer virtuellen Mitgliederversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit dem Vorstand und untereinander in der Mitgliederversammlung ermöglicht.

- (3) Die Teilnahme an einer virtuellen Mitgliederversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit Vorstand und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Mitgliederversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Mitgliederversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Mitgliederversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.
- (4) Die Ausübung von Stimmvollmacht (§ 15 Absatz 1) in einer virtuellen Mitgliederversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.
- (5) Die Mitglieder können an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

§ 18b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Mitgliederversammlung

- (1) Ist vom Vorstand gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchzuführenden Mitgliederversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (2) § 18a Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 19 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Geschäftsjahr einen Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer. Der Kassenprüfer darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein. Er soll über das für die Wahrnehmung seiner Aufgabe erforderliche Fachwissen verfügen. Der Kassenprüfer überprüft die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann hierzu einen schriftlichen Prüfungskatalog aufstellen. Der Kassenprüfer hat ungehinderten Zugang zu allen Vereinsunterlagen. Der Vorstand hat ihn bei seiner Arbeit nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen. Bei der Erstellung seines Prüfungsberichts ist der Kassenprüfer an Weisungen nicht gebunden.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 18 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes vorhandene Vermögen fällt an die Handwerkskammer Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabeordnung zu verwenden hat. Das gilt auch für den Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks.

Wiesbaden, den 19. April 2022